



Selbsterklärung gültig für Österreich Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 Formular für Akteure im Bereich Aufladen und Betanken

Erklärung der Konformität ("Selbsterklärung") mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (Vorrangige Maßnahme B, RTTI).

Name der Organisation: Kurzbezeichnung (optional): Adresse: Registriert in¹: Nummer²: Zeichnungsberechtigte Person:
Als bevollmächtigte:r Vertreter:in von erklärt die zeichnungsberechtigte Person die Einhaltung der Delegierten Verordnung (EU 2022/670 bei der Bereitstellung von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten insbesondere dass :
 für Daten über die Infrastruktur, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670: a. die Vorgaben gemäß Artikel 4 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Infrastruktur einhält; b. die Vorgaben gemäß Artikel 4 (3) über die Zusammenarbeit zwischen Datenhinhabenden und Datennutzenden einhält, um die unverzügliche Meldung von Datenfehlern zu gewährleisten; c. die Vorgaben gemäß Artikel 8 (1-3) im Hinblick auf eine Aktualisierung innerhalb eines Zeitrahmens der Daten über die Infrastruktur einhält.
 2. für Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes, gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670: a. die Vorgaben gemäß Artikel 7 (1-2) im Hinblick auf Zugänglichkeit, Austausch und Weiterverwendung von Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält; b. die Vorgaben gemäß Artikel 11 (1-2) im Hinblick auf die Aktualisierung der Daten über die Echtzeit-Benutzung des Netzes einhält.
 3. die Informationen gemäß Artikel 1 für folgende Abschnitte bereitstellt: □ das gesamte Straßennetz in Österreich; □ jene Abschnitte des Straßennetzes in Österreich, die im Anhang dieser Selbsterklärung aufgeführt sind.
4. mit der für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften zuständigen Stelle des Mitgliedstaar zusammenarbeitet, die die Richtigkeit der Selbsterklärung gemäß Artikel 12 in Bezug auf die Einhaltung der in den Artikeln 3 bis 11 genannten Anforderungen stichprobenartig überprüft. In

Zuge der Einhaltungsüberprüfung müssen alle für die Durchführung erforderlichen Daten, Auf-

¹ Sofern relevant

² Sofern relevant

³ Zutreffende Datenkategorie(n) ankreuzen



Optionale Informationen⁵:



zeichnungen und relevanten Dokumente vollständig, kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

- 5. die Gültigkeit und Aktualität dieser Selbsterklärung sicherstellt, und bei Änderungen unverzüglich⁴ eine aktualisierte Version der Selbsterklärung an die nationale IVS-Stelle in Österreich sendet.
- 6. um die Einhaltung gemäß der in Artikel 12 genannten Anforderungen zu beurteilen, sollten dieser Selbsterklärung die folgenden Begleitdokumente beigefügt werden, welche jedenfalls für die stichprobenartigen Einhaltungsüberprüfungen bereitzustellen sind:
 - a. eine Beschreibung der von Ihnen bereitgestellten Daten, digitalen Kartendienste bzw. Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste sowie die Informationen über deren Qualität und die Bedingungen für die Weiterverwendung dieser Daten;
 - b. in Ergänzung zu Punkt 3 dieser Selbsterklärung, eine Übersicht über jene Abschnitte des Straßennetzes, für das die gegenständlichen Daten oder Dienste verfügbar gemacht werden.

Unterschrift	Unterschrift 2 (optional)

⁴ Ehestmöglich, jedoch nicht später als drei Monate nach Eintreten jener Änderungen, die eine Aktualisierung der Selbsterklärung erforderlich machen

⁵ Wählen Sie Informationen aus und beschreiben Sie sie, falls relevant





Bitte senden Sie die unterfertigte Selbsterklärung inklusive beigelegter Dokumente per E-Mail (PDF) an:

Kontakt IVS-Stelle:

kontakt@ivs-stelle.at

Für weitere Informationen:

Mag. (FH) Damaris Anna Gruber, MA

Benjamin Witsch, MSc (FH)

damaris.gruber@austriatech.at benjamin.witsch@austriatech.at

Tel: +43 (1) 26 33 444-36 Tel: +43 (1) 26 33 444-31

Hinweis: Die Daten und Informationen, die über dieses Formular sowie in beigefügten Anhängen gesammelt werden, dienen ausschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 durch die nationale IVS-Stelle. Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung erfolgt lediglich in aggregierter Form im Rahmen der in der Delegierten Verordnung geforderten Berichtspflichten der nationalen IVS-Stelle bzw. des BMKs an die Europäische Kommission.

Datenschutz: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten stützt sich auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO und bezieht sich auf das nationale IVS-Gesetz (BGBI. I Nr. 38/2013) § 11 (1) 3. Die Dauer der Aufbewahrung entspricht der Gültigkeitsdauer der Selbsterklärung. Weitere Hinweise zum Daten-schutz entnehmen Sie bitte hier: www.austriatech.at/datenschutzerklärung